

Änderungen der Hemmstoffuntersuchungen zum 01.07.2021 im Rahmen der Rohmilchgüteverordnung

Die derzeit noch geltenden Regelungen der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 wurden überarbeitet, um den technologischen Fortschritt bei der Produktion der Rohmilch und der Untersuchung auf ihre Inhaltsstoffe abzubilden. Die neue Rohmilchgüte-Verordnung wird zum 01.07.2021 in Kraft treten. Die wesentlichste Neuerung für die Milcherzeuger bringt dabei sicherlich die Änderung bei den Hemmstoffuntersuchungen mit sich.

Was Sie als Milcherzeuger wissen müssen und worauf Sie achten sollten:

Mehr Wirkstoffe

Es wird auf mehr antibiotische Wirkstoffe untersucht. Folgende Wirkstoffgruppen werden zukünftig von der Untersuchung im Rahmen der Rohmilchgüte umfasst: Penicilline, Cephalosporine, Sulfonamide, Aminoglykoside, Tetracycline, Makrolide, Lincosamide und Chinolone.

Neue Testverfahren

Für die Untersuchungsstelle bedeutet dies, dass sie die Testverfahren umstellen muss, um das erweiterte Wirkungsspektrum zu erfassen. Die Untersuchungsstelle Schleswig-Holstein (Zentrales Milchlabor beim LKV) wird den Test „BRT hi-sense“ der Firma „Analytik in Milch“ nutzen. Dieser neue Test wird bei den Wirkstoffen deutlich empfindlicher reagieren als der bisher verwendete Test. Für den Wirkstoff der Chinolone kommt zudem ergänzend zwei Mal jährlich ein separater Test zur Anwendung. Bei der Anwendung von Antibiotika ist daher in Zukunft noch mehr Sorgfalt geboten.

Mehr Untersuchungen im Monat

Die Zahl der Hemmstoffuntersuchungen im Rahmen der Rohmilchgüteuntersuchung wird von mindestens zwei auf mindestens vier pro Monat erhöht (wird in der Meierei Struvenhütten eG bereits seit Jahren so praktiziert). Zusätzlich werden zwei Untersuchungen im Jahr auf Chinolone durchgeführt.

Abzug pro Hemmstofffall wird reduziert

Dem sensibleren Testverfahren wurde dadurch Rechnung getragen, dass der Hemmstoffabzug von fünf auf drei Cent für den ersten Hemmstoffnachweis und mindestens drei Cent für jeden weiteren Hemmstoffnachweis im Monat reduziert wurde.

Schnelltest beim Milchsammelwagen relevant

Die Einganguntersuchung der Milchsammelwagen (MSW) vor dem Abtanken in der Meierei per Schnelltest erfolgt mindestens auf Penicilline und Cephalosporine. Zusätzlich kann die Meierei die Untersuchung auf andere Wirkstoffe wie Tetracycline vornehmen. Dieser Schnelltest hatte bislang keine Folgen nach der Milchgüteverordnung. In Zukunft ist der Schnelltest der Meierei aber Bestandteil der Rohmilchgüte. Das bedeutet, dass Fälle eines Hemmstoffnachweises auf

Tanksammelwagen-Ebene auch als Hemmstofffall nach Milchgüterecht gewertet werden können und einen Abzug von drei Cent auf die Monatsanlieferungsmenge denkbar ist. Allerdings muss hierfür das positive Untersuchungsergebnis des Schnelltests von der amtlichen Untersuchungsstelle bestätigt werden.

Wichtig für Milcherzeuger

Aufgrund des unterschiedlichen Erfassungsbereichs und der unterschiedlichen Empfindlichkeit der einzelnen Tests können die Ergebnisse von mikrobiologischem Test und Schnelltest voneinander abweichen. Jeder positive Test im Rahmen eines Hemmstofftestsystems, der bei der Untersuchungsstelle bestätigt wird, führt in der Gesamtbewertung zu einem positiven Ergebnis.

Einzelkühe testen, um Hemmstofffälle zu verhindern

Um die Sicherheit zu erhöhen, wird empfohlen, nach einer antibiotischen Behandlung und nach Ablauf der Wartezeit einen Hemmstofftest an dem betreffenden Gemelk durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, ehe es in den Tank gegeben wird. Eine hohe Sicherheit bieten dabei mikrobiologische Tests. Stimmen Sie sich mit Ihrer Meierei ab, um Problemfälle in Bezug auf nicht aufeinander abgestimmte Tests zu vermeiden.

Testverfahren und Medikament abstimmen

Maßgeblich ist dabei auch, welche Medikamente Sie bei der Behandlung Ihrer Tiere verwenden. Eine auf die verwendeten Medikamente bzw. Wirkstoffe abgestimmte Untersuchung ist zu empfehlen. Wenn eine Behandlung mit einem Medikament durchgeführt wurde, das ein Chinolon enthält, gelingt die Absicherung nur mit einem speziellen Test. Wenden Sie sich bei Fragen zu den Wirkstoffen an Ihren Tierarzt.

Wartezeit einhalten

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass eine Abgabe von Rohmilch nach einer Behandlung, die vor Ablauf der Wartezeit gewonnen wurde, verboten und nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) strafbewehrt ist.